

Einwilligung gegenüber der Kommune in die elektronische Bekanntgabe in der Gewerbesteuer

Vorgangsnummer / kommunale Hebenummer (optional auszufüllen durch das Unternehmen)

Gewerbesteuerpflichtige:r

Unternehmensname

Steuernummer

Daten der/des bescheidempfangsberechtigten Person/Unternehmens

Name

Vorname

Unternehmen (optional)

ELSTER-Benutzerkonto-ID

E-Mail Adresse ¹

Mandantennummer Gewerbesteuerpflichtige:r

Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe ²

Ich willige in die elektronische Bekanntgabe von Gewerbesteuerbescheiden an mich selbst ein.

Vertretung (optional)

Sollte der Kommune noch keine Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen betreffend Gewerbesteuer vorliegen, bitten wir um Übersendung einer entsprechenden Vollmacht für das Festsetzungsverfahren (Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten) und/oder das Erhebungsverfahren (Entgegennahme von Mahnungen und Vollstreckungsankündigungen).

Gültigkeit

Die Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet.

Ich erkläre mich mit meiner Unterschrift damit einverstanden, dass alle Daten elektronisch bei der Kommune gespeichert werden.

Ort

Datum

Unterschrift empfangsberechtigte Person

- 1 Über die vorgenommene Bereitstellung des Gewerbesteuerbescheides zum elektronischen Abruf (§ 122a Absatz 1 AO) wird eine unverschlüsselte E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse versandt, in der die Kurzbezeichnung des Gewerbesteuerbescheides sowie Informationen zum Datenabruf angegeben werden. Weitere personenbezogene Daten werden nicht wiedergegeben. Der Gewerbesteuerbescheid gilt am dritten Tag nach Absendung dieser E-Mail als rechtlich wirksam bekannt gegeben (§ 122a Absatz 4 Satz 1 AO).
- 2 Die Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe gilt für alle elektronisch bekanntzugebenden Gewerbesteuerbescheide. Alle weiteren Dokumente werden weiterhin per Post bekannt gegeben.

Die Einwilligung in die elektronische Bereitstellung des Gewerbesteuerbescheides zum Datenabruf kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Widerruf der Einwilligung:

Geht ein Widerruf der Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe oder die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten aus der Gewerbesteuererklärung wenige Tage vor dem Versand der elektronischen Benachrichtigung beziehungsweise der Bereitstellung des Bescheides bei der heheberechtigten Gemeinde ein, kann es in Einzelfällen aus technischen Gründen dennoch zu einer elektronischen Bekanntgabe kommen. In diesem Fall

- kann die heheberechtigte Gemeinde den zum Abruf bereitgestellten Bescheid nicht mehr löschen.
- kann ein nachträglich bestimmter Empfangsbevollmächtigter den Bescheid nicht elektronisch abrufen.
- wurde der zum Abruf bereitgestellte Bescheid nicht wirksam bekannt gegeben.
- wird die Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheides gegenüber dem Unternehmen oder dem nachträglich bestimmten Empfangsbevollmächtigten nachgeholt.

Ausnahmen von der elektronischen Bekanntgabe:

Die heheberechtigte Gemeinde behält sich vor, Bescheide trotz Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe auf andere Weise bekannt zu geben (zum Beispiel auf dem Postweg), wenn eine elektronische Bekanntgabe nach § 122a AO aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte oder ein Erfordernis für die Bekanntgabe auf andere Weise besteht.